



Rückenwind für den Klimaschutz

Die Segel sind gesetzt: Am 9. März haben die Koalitionsparteien im Umweltausschuss die Eckpunkte eines neuen Klimaschutzrechts präsentiert, das die Forderungen des von fast 400.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Klimavolksbegehrens umsetzen soll. Die Pläne gehen deutlich über das hinaus, was in Anbetracht rezenter koalitionärer Spannungen erwartet werden konnte: Mit Treibhausgasbudget, Klimakabinet, wissenschaftlichem Klimabeirat, Bürger:innen-Klimarat und finanziellem Verantwortlichkeitsmechanismus für Bund und Länder wird nicht nur an der klimapolitischen Oberfläche gekratzt. Die geplanten Mechanismen werden umfassende, mitunter institutionelle Änderungen nach sich ziehen. Nun liegt es am Nationalrat, die Vorschläge näher auszugestalten und sowohl Umsetzbarkeit als auch Effektivität sicherzustellen. Ein Sieger steht dabei bereits fest: Das direkt-demokratische Instrument Volksbegehren. Nur selten zuvor wurden die Forderungen so fundiert und transparent diskutiert und noch seltener wurde dem Plebiszit ähnlich weitgehend nachgekommen. Wir werden die weiteren Entwicklungen zum Klimagesetz beobachten und darüber berichten. Bis dahin beweist die aktuelle Ausgabe des NHP News Alert, dass sich auch andere Bereiche des österreichischen und europäischen Umweltrechts (gewohnt) dynamisch und spannend zeigen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

UVP-G: VwGH trifft wichtige Klarstellung zur Kumulierungsprüfung

Die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens macht ein Projekt noch nicht zu einem in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden „früheren Vorhaben“

Kaum ein Thema bereitet Projektwerbern mehr Kopfzerbrechen, als die mögliche Kumulierung des eigenen Projekts mit anderen Vorhaben, kann dies doch unter Umständen – und nach einer Einzelfallprüfung – zu einer UVP-Pflicht führen.

Bekanntlich sind nicht nur bereits realisierte, sondern auch früher eingereichte und beantragte Vorhaben in die Kumulierungsprüfung einzubeziehen. Dass die Einbeziehung noch im Planungs- bzw. Umsetzungsstadium befindlicher Projekte Grenzen hat, hat nun der VwGH ausgesprochen (8.10.2020, Ra 2018/07/0447):

Das Vorliegen eines UVP-Feststellungsbescheids qualifiziert noch nicht zu einem „früheren Vorhaben“; § 3 Abs. 1 UVP-G stelle nämlich (u.a.) auf die Einreichung mit „Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde“ ab, was nur Rechtsakte nach den Materiengesetzen (zB Genehmigung nach WRG) umfasse.

Julius Spieldiener, Wien



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „UVP-Pflicht für neues Abfallverzeichnis?“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „Bahn vs. Flugzeug“, Dr. Peter Sander, Release am 15.3.2021

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

191

Welcome back! Als eine seiner ersten Amtshandlungen besiegelte US-Präsident Joe Biden den Wiederbeitritt der USA zum Pariser Klimaschutzübereinkommen – ein mehr als symbolischer Akt im Kampf gegen die globale Klimakrise. Damit haben sich nun (wieder) 191 Staaten, die für über 97% der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich sind, zum Ziel bekannt, den Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C, möglichst auf unter 1,5°C zu begrenzen.

Raumordnungsnovellen: Sparsame Flächeninanspruchnahme als Leitmotiv – mit Auswirkungen auf die Energiewende

Begrenzung von PV-Anlagen auf Freiflächen in der Bgld. Novelle zwar entschärft, die neue Abgabe für Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen sorgt aber für Kontroversen zwischen Bund und Land

Nach der Novelle in NÖ (siehe News Alert November 2020) wurden zum Jahresende auch noch in Oberösterreich und im Burgenland Novellen der Raumordnungsgesetze beschlossen. Wie in NÖ stechen auch dort neue Regelungen für eine maßvollere Bodeninanspruchnahme hervor, wobei diese bspw. nicht nur befristete Widmungen oder begrenzte Stellplätze bei Handelsbetrieben betreffen, sondern auch Freiflächen-PV-Anlagen.

Die Novelle des Bgld. Raumplanungsgesetzes wurde dazu im Vergleich zum Erstentwurf deutlich entschärft, knüpft PV-Anlagen auf Freiflächen aber dennoch an strenge Bedingungen: außerhalb von festgelegten Eignungszonen dürfen sie nur mehr auf der Widmungsfläche eines dazugehörigen Gebäudes errichtet werden, wenn sie vorrangig der Deckung des Eigenbedarfs dienen und eine Modulfläche von max. 35 m² (Industriebetriebe: 100 m²) aufweisen. Für Aufregung sorgte auch die neue Abgabe für PV- und Windkraftanlagen, deren Höhe ursprünglich erst durch VO der Bgld. Landesregierung festgelegt werden sollte. Die Bundesregierung erhob daher Anfang Februar wegen Gefährdung von Bundesinteressen (Ausbau der erneuerbaren Energie) Einspruch gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948. Nach Verhandlungen zwischen Landesspitze und BM Gewessler wurden nun im Gesetz Maximalbeträge festgelegt, womit der Einspruch vom Tisch sein soll. Nach dem neuen Gesetzesbeschluss am 4.3.2021 läuft aber derzeit noch die achtwöchige Einspruchsfrist der Bundesregierung. Die Novelle des Oö. ROG, das bisher schon freistehende PV-Anlagen eingeschränkt hat, ermöglicht diese hingegen nun auch in gewidmeten Geschäftsgebieten, zB in Zuordnung zu den Stellplätzen.



Katharina Häusler, Wien



Splitter

Das Amtsgeheimnis vor dem Aus

Der EU-Transparenzverordnung entsprechend soll ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen im B-VG verankert und einfachgesetzlich durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) umgesetzt werden (Ministerialentwurf vom 22.2.2021). Zur weiteren Stärkung der Transparenz soll auch ein öffentlich zugängliches Informationsregister implementiert werden. (CHB/MAS)

Aarhus: VwGH zur Umsetzung von EU-Umweltrecht

Umweltorganisationen hätten im Naturschutzverfahren zur Grazer „Augartenabsenkung“ beteiligt werden müssen. Das hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 18.12.2020, Ra 2019/10/0081-0082, mit Verweis auf die Aarhus-Konvention festgestellt. Dabei reicht es aus, wenn durch das Vorhaben lediglich vereinzelt aus dem Unionsrecht ableitbare, artenschutzrechtliche Vorgaben berührt werden. Dass die betreffende Bestimmung im StNSchG nicht als das Unionsrecht umsetzend qualifiziert wird, schadet nicht. (PLM)

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.





Splitter

Luftverschmutzung: Ungarn verletzt Unionsrecht

Vor dem Hintergrund regelmäßiger PM10-Grenzwertüberschreitungen stellte der EuGH (3.2.2021, C-637/18) fest, dass die von Ungarn erlassenen Luftqualitätspläne und gesetzten Maßnahmen lückenhaft (u.a. fehlende Angaben zum Zeithorizont) und damit unzureichend waren, sodass Ungarn seine Pflicht zur möglichst Minimierung des Zeitraums der Grenzwertüberschreitungen verletzt hat. Den Einwand, dass diese Überschreitung nur auf besonders ungünstige topografische und klimatische Besonderheiten Ungarns zurückzuführen sei, entbindet laut EuGH nicht von der Verantwortung zur Grenzwerteinhaltung. (MAR)

Aarhus-VO: EU-Projektfinanzierung als überprüfbarer Verwaltungsakt

Hängt die Genehmigung eines Finanzierungsansuchens durch die Europäische Investitionsbank von der Erfüllung von Umweltkriterien ab, stellt der diesbezügliche Beschluss einen Verwaltungsakt iSd Aarhus-VO dar. Als Maßnahme des Umweltrechts steht NGOs das Recht zu, eine interne Überprüfung gemäß Art 10 Aarhus-VO zu beantragen (EuG 27.1.2021, T-9/19). (FUL)

Kumulierung innerhalb einzelner Vorhaben

Das BVwG hält es unter folgenden Umständen für geboten, auch innerhalb eines einzigen Vorhabens eine Kumulierung der einzelnen Vorhabentypen vorzunehmen (BVwG 18.5.2020, W118 2228676-1): Die Schwellenwerte im Anhang 1 des UVP-G 2000 werden jeweils nur knapp unterschritten und die einzelnen Vorhabensteile bewirken gleichartige Auswirkungen auf ein bestimmtes Schutzgut. (VOL)

Energy Corner

Elektrizitätsabgabe für PV-Eigenverbrauch: Verordnung wirft Fragen auf

Am 19.2.2021 hat der Finanzminister die lange erwartete Umsetzungsverordnung zur Abgabenbefreiung für PV-Strom nach § 2 Z 4 EAbgG veröffentlicht. Knappe Deadlines und Widersprüchlichkeiten dürften PV-Anlagenbesitzer allerdings vor Herausforderungen stellen.

Mit der EAbgG-UmsetzungsV wird das Verfahren für die Inanspruchnahme der Befreiung von eigenerzeugtem und eigenverbrauchtem PV-Strom von der Elektrizitätsabgabe näher geregelt. Zwar sorgt die Verordnung für wichtige Klarstellungen – gleichzeitig aber auch für Kopfzerbrechen, insbesondere was die zeitlichen Abläufe für die Geltendmachung der Steuerbefreiung betrifft.

- Klargestellt wird, dass nur Einzelelektrizitätserzeuger, Erzeugergemeinschaften gemäß § 16a EIWOG und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (vgl §§ 74 ff EAG-Entwurf) von der PV-Steuerbefreiung profitieren sollen, nicht aber Bürgerenergiegemeinschaften.
- In einem Pacht-Contracting-Modell umgesetzte PV-Projekte dürften von der Befreiung profitieren, im Liefer-Contracting realisierte Vorhaben wohl nicht.
- Von der Befreiung profitiert der eigenverbrauchte Strom, wobei hierunter nicht nur die direkt verwendete Elektrizität, sondern auch zwischengespeicherter, innerhalb einer Energiegemeinschaft ausgetauschter und (offenbar auch) der ins Netz als Überschuss eingespeiste, vom Erzeuger zu einem späteren Zeitpunkt wieder entnommene Strom zählt.
- Die Aufnahme des PV-Betriebs ist dem Finanzamt binnen vier Wochen anzuzeigen; die Steuerbefreiung gilt (offenbar rückwirkend) ab Beginn der Anzeigefrist.
- Apropos Rückwirkung: Die EAbgG-UmsetzungsV bestimmt, dass die Steuerbefreiung rückwirkend ab 1.1.2020 geltend gemacht werden kann. Hierfür bedarf es aber einer Anzeige bis 31.3.2021 beim zuständigen Finanzamt, wobei für eine Steuerbefreiung zwischen 1.1.2020 und 1.4.2020 noch zusätzliche Nachweise zu den vom PV-Betreiber bereits erlangten Förderungen zu erbringen sind.
- Wie sich diese Rückwirkungsregelungen zu der jüngsten Änderung des EAbgG, wonach die Abgabenbefreiung nach § 2 Z 4 erst ab 30.6.2021 anwendbar ist (wir berichteten im letzten Energy Corner), verhalten, könnte noch für Diskussionsstoff sorgen.

Im Sinne der Rechtssicherheit bleibt zu hoffen, dass das vorgesehene Prozedere noch näher in einer Richtlinie oder in einem Erlass erörtert wird.

Florian Stangl, Wien





Veranstaltungen

Webinar

Abfälle richtig und sicher lagern!

Bei dem am 18.3.2021 stattfindenden Webinar des ÖWAV wird es um aktuelle rechtliche und technische Anforderungen mit Fokus auf Informationen zum ÖWAV-Regelblatt 37 „Umgang mit Löschwasser“ gehen.

NHP-Partner und Abfallrecht-Spezialist David Suchanek wird über aktuelle Herausforderungen bei der Lagerung von Abfällen sprechen.

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Webinar

Wasserrecht in der Praxis

Am 29.4.2021 veranstaltet der ÖWAV das jährlich stattfindende Praxisseminar "Wasserrecht in der Praxis" - coronabedingt als Webinar. Auch diesmal wird es um die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und praktischer Anwendung des österreichischen und des EU-Wasserrechts gehen.

NHP-Wasserrechtsexperte Paul Reichel spricht über den Klimawandel als Herausforderung für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren.

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Emissionshandel: EZG-Novelle 2020 für die vierte Handelsperiode im Überblick

Mit 23.12.2020 trat die Novelle des Emissionszertifikatesgesetzes 2011 (BGBl I 2020/142) in Kraft. Neben sektorenbezogenen Regelungen (etwa zur Luftfahrt) bringt die Novelle auch Neuerungen im Genehmigungsrecht und bei der Gratiszuteilung von Zertifikaten.

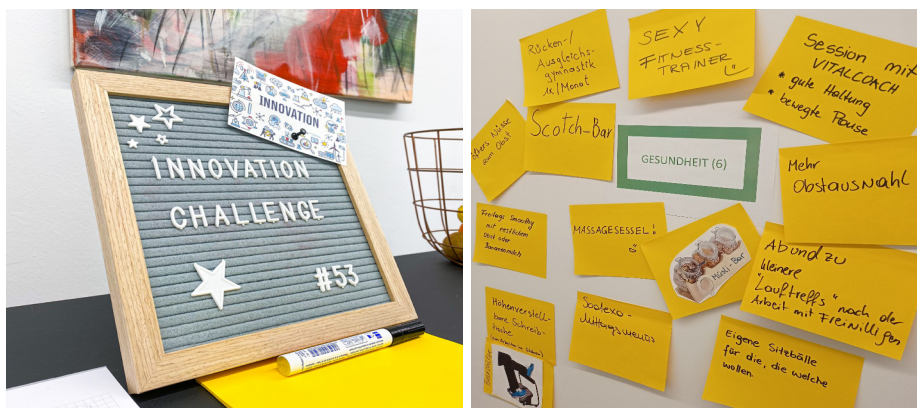
Die grundlegenden administrativen Aspekte der letzten Handelsperiode wurden beibehalten. Das Handelssystem wurde entsprechend der geänderten Emissionshandels-RL periodenoffen gestaltet; die Zuteilungszeiträume erstrecken sich ab 2021 auf jeweils fünf Jahre.

Die für EHS-pflichtige Anlagen wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Anlageninhaber haben ab 2021 mit dem Antrag auf kostenlose Zuteilung einen Plan zur Überwachungsmethodik vorzulegen (§ 24a Abs. 1).
- Bis zum 31.3. eines jeden Jahres ist ein Bericht über die Aktivitätsrate des vorigen Jahres zu übermitteln, wobei für 2021 ausnahmsweise die Aktivitätsraten der Jahre 2019 und 2020 heranzuziehen sind (§ 24a Abs. 3).
- Anders als noch im Gesetzesentwurf zu § 32 vorgesehen, sind die von Anlageninhabern abgegebenen Zertifikate nicht sofort zu löschen, was bei Streitverfahren Zertifikaten zu mehr Rechtssicherheit führt.
- Bei Vorliegen bestimmter Gründe erfolgt der Entzug der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nicht mehr mit Bescheid, sondern kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 7).

Maximilian Schlenk, Wien

NHP in Bildern: Challenge completed!



Bei unserer internen Innovation Challenge haben wir insgesamt 61 Inputs für Verbesserungen und Anregungen gesammelt: Neben etwas ausgefalleneren Ideen wie Sportstunden mit einem sexy Fitnesstrainer und einer Scotch-Bar waren viele spannende Vorschläge dabei. Jetzt geht's an die Umsetzung!

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53, 1030 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum